



## **Rundschreiben über die Überprüfung der Identität von Pferden und dem Ausschluss von außerhalb einer gesetzlichen Frist identifizierten Pferden zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr**

Referenz	PCCB/S2/CRR/900075	Datum	<b>18.09.2019</b>
Aktuelle Version	5.1	Gilt ab dem	Veröffentlichungsdatum
Schlüsselbegriffe	Pferde, Kennzeichnung, menschlicher Verzehr		

Verfasst von	Gebilligt von
Rettigner Chantal, Attaché	Heymans Jean-François, Generaldirektor a.i.

### **1. Zielsetzung**

In diesem Rundschreiben werden die Anforderungen in Bezug auf die Kontrolle der Pferdeidentifizierung und der Rückverfolgbarkeit von Arzneimittelbehandlungen - wie in den Verordnungen (EG) Nr. 852/2004, 853/2004, 854/2004 und 2015/262 aufgeführt - genau beschrieben und ausgelegt.

In diesem Rundschreiben werden die Kriterien für die Identifizierung von Pferden erörtert, welche bei deren Verbringung zum Schlachthof überprüft werden müssen. Es soll insbesondere sichergestellt werden, dass allein Pferde, die binnen der gesetzlichen Fristen identifiziert wurden, für den menschlichen Verzehr geschlachtet werden.

Durch eine fragwürdige Identität und die Nichteinhaltung der gesetzlichen Fristen für die Identifizierung von Pferden, die zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, entsteht eine Lücke in der Registrierung der Arzneimittelbehandlungen und ein Gesundheitsrisiko für den Verbraucher.

### **2. Anwendungsbereich**

Dieses Rundschreiben richtet sich insbesondere an Verantwortliche von Schlachthöfen und Händler, die Pferde an Schlachthöfe verkaufen, damit diese die nötigen Maßnahmen ergreifen, um zu gewährleisten, dass die Pferde, deren Identität belegt ist und die binnen der in den europäischen Rechtsvorschriften festgelegten Fristen identifiziert wurden, für den menschlichen Verzehr geschlachtet werden.

### **3. Referenzen**

#### **3.1. Gesetzgebung**

Durchführungsverordnung (EU) 2015/262 der Kommission vom 17. Februar 2015 zur Festlegung von Vorschriften gemäß den Richtlinien 90/427/EWG und 2009/156/EG des Rates in Bezug auf die Methoden zur Identifizierung von Equiden.

Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene.

Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs.

Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs.

Arrêté royal du 16 février 2016 relatif à l'identification et à l'encodage des équidés dans une banque de données centrale.

#### **3.2. Andere**

Website des FÖD: <https://www.health.belgium.be/fr/derogation-pour-equides-vivant-en-liberte>

### **4. Begriffsbestimmungen und Abkürzungen**

CBC: Confédération Belge du Cheval

FÖD: Föderaler Öffentlicher Dienst Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt

### **5. Durchzuführende Kontrollen bei der Ankunft von Pferden im Schlachthof**

#### **5.1. Einhaltung der gesetzlichen Fristen für die Identifizierung von Pferden**

In bestimmten Mitgliedstaaten wurden alte Pferde identifiziert, ohne sie von der Schlachtung für den menschlichen Verzehr auszuschließen, was im Widerspruch zu den europäischen Anforderungen steht. Durch diese Vorgehensweise wird nicht die Gewähr gegeben, dass diese Pferde den Anforderungen in Bezug auf die Verwendung von Tierarzneimitteln gerecht werden, und vor allem kann nicht überprüft werden, ob die Tiere mit Substanzen behandelt wurden, deren Gebrauch bei Tieren, die der Lebensmittelerzeugung dienen, untersagt ist.

Die Anbieter von Schlachthöfen müssen demzufolge die folgenden Punkte in dem Pass prüfen:

- Alter des Pferdes;
- je nach Fall: Ausgabedatum/Ausstellungsdatum des Passes oder Datum der Ausstellung des Signalements/der Einsetzung des Mikrochips/der Validierung des Abstammungsnachweises;
- das Pferd ist für den menschlichen Verzehr geeignet.

Für Pferde, die vor dem 01.07.2009 geboren wurden, muss ein Pass vor dem 01.07.2010 ausgestellt worden sein.

Pferde, die nach dem 30.06.2009 geboren wurden, müssen vor dem 31. Dezember ihres Geburtsjahres (Einsetzung eines Mikrochips/Ausstellung des Signalements/Validierung des Abstammungsnachweises) oder binnen 6 Monaten nach der Geburt - wenn es sich um ein späteres Datum handelt - identifiziert worden sein.

Pferde, die nach dem 31.12.2015 zur Welt gekommen sind, müssen binnen 12 Monaten nach ihrer Geburt identifiziert worden sein (Ausgabe/Ausstellung des Passes).

## **5.2. Überprüfung der Identität des Pferdes und des Status „zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr bestimmt“**

Unsere Kontrolldienste haben mehrere Betrugsfälle im Rahmen der Identifizierung von Pferden festgestellt. Im Rahmen dieser Betrüge wird darauf abgezielt, Pferde, die entweder von der Schlachtung für den menschlichen Verzehr ausgeschlossen wurden oder die nicht gemäß der Verordnung identifiziert wurden oder für die eine einwandfreie Rückverfolgbarkeit der Arzneimittelbehandlungen nicht gegeben ist, in die Nahrungsmittelkette zu bringen.

Auch seitens der Identifizierer oder der Behörden, die die Pässe ausstellen, wurden Nachlässigkeiten festgestellt. Diese Nachlässigkeiten lassen Zweifel an der Identität eines Tieres und folglich der Rückverfolgbarkeit der Arzneimittelbehandlungen aufkommen.

Dementsprechend müssen die Anbieter von Schlachthöfen die oben in den Punkten a) und b) genannten Kontrollen vornehmen, bevor sie ein Pferd zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr zulassen:

a) in dem Pass und/oder am Tier

Kontrollieren:

- die Übereinstimmung des Geburtsdatums des Pferdes mit dem Alter, das anhand des Gebisses ermittelt wurde;
- die Übereinstimmung zwischen dem Signalement (Text und Graphiken/Fotos) und dem Pferd.

Achten Sie auf Unregelmäßigkeiten wie:

- der Pass entspricht nicht dem in den europäischen Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Modell
  - o dem Modell der Entscheidung 93/623/EWG für die vor dem 01.07.2009 identifizierten Pferde;
  - o dem Modell der Verordnung (EG) Nr. 504/2008 für die nach dem 30.06.2009 und vor dem 01.01.2016 identifizierten Pferde;
  - o dem Modell der Durchführungsverordnung (EU) 2015/262 für die nach dem 31.12.2015 identifizierten Pferde.
- der Pass mit dem Vermerk „Duplikat“ wurde nach dem 31.12.2009 ausgestellt und enthält keinen Hinweis auf einen definitiven oder zeitweiligen Ausschluss von der Schlachtung für den menschlichen Verzehr;
- das Vorhandensein mehrerer Microchips;
- jedes augenscheinliche Zeichen der Überarbeitung des Passes (herausgerissene oder lose Blätter/Kapitel, Austausch der Heftklammern/Nieten, losgelöste/herausgerissene Etiketten bezüglich des Mikrochips...);
- der Pass setzt sich aus Fotokopien zusammen (ganz oder teilweise);

- der Pass wurde vor einigen Jahren ausgestellt, aber er sieht neu aus (gilt nicht für die Duplikate);
  - das Kapitel über die Arzneimittelbehandlungen besteht aus losen Blättern oder wurde dem Pass nach dessen Ausstellung ohne einen Vermerk des Datums der Hinzufügung und/oder ohne eine Verbindung mit dem Tier beigefügt;
  - das Kapitel über die Arzneimittelbehandlungen besteht aus losen Blättern und als Datum seiner Hinzufügung wurde ein Zeitpunkt nach dem 31.12.2009 angegeben.
- b) in der von dem Verband CBC verwalteten Datenbank überprüfen
- Registrierung der Pferde: Alle Pferde müssen registriert sein, mit Ausnahme der
    - o Pferde, für die eine gültige Gesundheitsbescheinigung vorliegt, welche belegt, dass sie für die Schlachtung geeignet sind;
    - o Pferde aus anderen Mitgliedstaaten, für die eine gültige Gesundheitsbescheinigung vorliegt, in welcher andere Zwecke als die Schlachtung aufgeführt sind, vorausgesetzt, dass der derzeitige Halter dem auf der Gesundheitsbescheinigung vermerkten Empfänger entspricht
  - der Status „zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr bestimmt“.

## **6. Verfahren im Falle von einer oder mehreren festgestellten Unregelmäßigkeiten**

Werden eine oder mehrere der unter Punkt 5 beschriebenen Unregelmäßigkeiten festgestellt, muss der Anbieter des Schlachthofes den amtlichen Tierarzt, welcher für die Schlachtieruntersuchung verantwortlich ist, verständigen.

Der amtliche und für die Schlachtieruntersuchung verantwortliche Tierarzt setzt die LKE über die Unregelmäßigkeit in Kenntnis.

Der amtliche Tierarzt befindet Pferde, bei denen die folgenden Punkte zutreffen, als ungeeignet für die Schlachtung für den menschlichen Verzehr:

- die nach Ablauf der Frist identifiziert wurden, es sei denn, dass
  - o es sich um einen Pass für wilde oder halbwilde Pferde handelt, für die eine Ausnahmeregelung gilt.
    - Die aktualisierte Liste der Einrichtungen in Belgien, die von einer Ausnahmeregelung profitieren, sind auf der Website des FÖD einsehbar (siehe Punkt 3.2);
    - für die Einrichtungen, für die in einem anderen Mitgliedstaat eine Ausnahmeregelung gilt: Mit den zuständigen Behörden des Mitgliedstaates muss Kontakt aufgenommen werden.
  - o ein neuer Pass gemäß der europäischen und nationalen Gesetzgebung von der ausstellenden Stelle nach dem 31.12.2015 ausgefertigt wurde.
- deren Identität und/oder Rückverfolgbarkeit der Arzneimittelbehandlungen nicht gewährleistet werden kann;
- die nicht in der Datenbank registriert sind;

- die von der Schlachtung für den menschlichen Verzehr ausgeschlossen wurden:
  - o aufgrund Ihres Status, welcher in der von dem Verband CBC verwalteten Datenbank registriert ist;
  - o aufgrund der Angaben im Kapitel über Arzneimittelbehandlungen;
  - o aufgrund jedes dem Pferd beiliegenden Dokumentes.
- bei denen der Zeitraum des zeitweiligen Ausschlusses von der Schlachtung für den menschlichen Verzehr, welcher in dem Pass vermerkt ist, noch nicht verstrichen ist;
- bei denen der Pass mit dem Vermerk „Duplikat“ nach dem 31.12.2009 ausgestellt wurde und keinen Hinweis auf einen definitiven oder zeitweiligen Ausschluss von der Schlachtung für den menschlichen Verzehr enthält;

## 7. Inkrafttreten und Anwendung

Arrêté royal du 16 février 2016 relatif à l'identification et à l'encodage des équidés dans une banque de données centrale.

## 8. Anlagen

/

## 9. Verzeichnis der Überarbeitungen

Überblick der Überarbeitungen des Rundschreibens		
Version	Anwendungsdatum	Grund und Tragweite der Überarbeitung
1.0	Montag, 6. August 2012	Originalversion
2.0	16. Mai 2013	Von dem FÖD für Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt gewährte Abweichung in Bezug auf die Frist für die Identifizierung
3.0	03.04.2014	Neue nationale Rechtsvorschrift: Königlicher Erlass vom 26. September 2013
4.0	01.08.2015	Anpassung der Abweichung
5.0	11.05.2016	Neue nationale Rechtsvorschrift (Königlicher Erlass vom 16. Februar 2016) und neue europäische Rechtsvorschrift (Verordnung (EU) 2015/262)
5.1	Veröffentlichungsdatum	Link zur Website des FÖD